

**Stellungnahmen zur Anhörung Juni 2021  
zu den Entwürfen der Hochwasserrisikomanagementpläne und Umweltberichte  
für die FGE Eider, FGE Schlei/Trave und FGE Elbe SH**

HWRL Nr.	Nr. Einzel- forderungen	Stellungnahme/Hinweise	HWRM- Plan	Umwelt- bericht	Bewertung Stellungnahme/Hinweise	Anpassungsbedarf ja/nein
SH_01	01	Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu den Umweltberichten zur strategischen Umweltprüfung und den Entwürfen der 2. Hochwasserrisikomanagementpläne der FGE Eider, der FGE Schlei/Trave und der FGE Elbe in Schleswig-Holstein für den Zeitraum 2021-2027. Anmerkungen oder Hinweise haben wir hierzu nicht vorzutragen.	SH	SH	Kenntnisnahme.	nein
SH_02	01	Vielen Dank, dass Sie [REDACTED] bei der Anhörung zu den Umweltberichten zur Strategischen Umweltprüfung und zu den Entwürfen der 2. Hochwasserrisikomanagementpläne der FGE Eider, der FGE Schlei/Trave und der FGE Elbe in Schleswig-Holstein beteiligt haben. Von unserer Seite gibt es dazu keine Anmerkungen, aber wir würden uns freuen, wenn Sie uns auch über die weiteren Umsetzungsschritte informieren.	SH	SH	Kenntnisnahme.	nein
SH_03	01	Allgemeine Anmerkungen zu dem hier angefragten Beteiligungsverfahren Diese Stellungnahme erfolgt im Namen [REDACTED] als Wasser- und Bodenverbände, und hier für ihre satzungsgemäßen Aufgaben, und weder im Namen der Mitglieder der Arbeitsgruppe, noch im Namen der Geschäftsführung der Bearbeitungsgebietsverbände, noch für die Gemeinden oder die Kreise. In diesem Sinne beziehen wir uns auf unsere Stellungnahme vom 30.07.2020 und verweisen auf deren Inhalte. Wir stellen jedoch fest, dass in der HWGK für das Fluß HQ 200 in einem kleinen Teil-Bereich Schülpersiel (Anlage 1a) nicht der richtige Verlauf der Verwallung eingezeichnet ist und dementsprechend das Überflutungsgebiet angepasst werden muss (Anlage 1b). Dieses ist schon in unserer Stellungnahme vom 30.07.2020 enthalten und nicht korrigiert worden.	Eider		Berücksichtigung der Änderungen des Teilbereichs Schülpersiel in der Fortschreibung der Hochwasserarten im 3. Berichtszyklus. Hinweis wird landesintern zur Verwendung der aktuellen Daten der Hochwasserrisikogebiete vermerkt.	nein
SH_03	02	2. Anmerkungen zu den Hochwasserrisikomanagementmaßnahmen im BG 8: Im BG 8, Tideeider, ist nur der Wasserkörper T2.9500.01 (untere Eider) betroffen. Da die Entwässerungssysteme vorwiegend per Freilauf funktionieren, sind wir auf das Tideniedrigwasser sowie den entsprechenden Sohliefen der Tideeider sowie entsprechender Tiefen der Außentiefe angewiesen. Bekanntermaßen findet eine erhebliche Sedimentation vor / in den Freiläufen in / an der Eider statt. Betroffen sind Schülpersiel, Nesserdeich auf der Dithmarscher Seite, sowie Leitdammsiel (LKN), Rothenspieker, Reimersbude, Spuitsiel und Saxfähre auf der nördlichen Eiderstedter Seite. (Datengrundlage LKN). Hier müssen dringend Sohlenräumungen durchgeführt werden. Diese Maßnahme ist dem Maßnahmentyp 320 zuzuordnen und findet sich auch im Anhörungsdokument wieder (siehe Anhang 9). Weiterhin ergänzt werden sollte die Maßnahme „Zukunft Eider“, welche allen Maßnahmentypen zuzuordnen ist und zukünftige Perspektiven und Handlungsempfehlungen beinhaltet.	Eider		Die Maßnahme "Zukunft Eider" ist als konzeptionelle Maßnahme 509 enthalten. Die aus dem Projekt konkret abgeleiteten Maßnahmen werden auf Umsetzungsebene dann den 300er Maßnahmen zugeordnet.	nein
SH_03	03	3. Anmerkungen zu den Hochwasserrisikomanagementmaßnahmen im BG 5: Im BG 5, Husumer Au und nördliches Eiderstedt, sind Maßnahmen für den Wasserkörper hu_01 (Husumer Mühlenau) aufgeführt. Der [REDACTED] hat zu den aufgeführten Maßnahmen keine Anmerkungen.	Eider		Kenntnisnahme.	nein
SH_04	01	Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung: Von den beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.	Eider	Eider	Kenntnisnahme.	nein
SH_05	01	Von hier aus melde ich Fehlanzeige.	Eider	Eider	Kenntnisnahme.	nein
SH_06	01	Anhörung Hochwasserrisikomanagementpläne - BG 06 und BG 07 Seitens [REDACTED] sind keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der vorgelegten Unterlagen vorhanden, eine gesonderte Stellungnahme ergeht daher nicht. Redaktionelle Anmerkung: Punkt 2.1.1 Der tiefste Punkt des Meggerkooges liegt bei ca. -2,99 mNHN (Text = - 1,90m)  Verständnisfrage: Warum besteht für die geschöpften Gewässer mei 09, mei 10, mei 13b usw. ein Hochwasserrisiko und für die anderen geschöpften Gewässer nicht? Dieses Thema habe ich bereits in der Vergangenheit angesprochen. Überflutungen treten in den WK an der Eider nur auf, wenn ein Schöpfwerk versagt (was ja im HWRM-Plan kein Thema ist) oder nicht genug SW-Leistung vorhanden ist – Ausnahme ist vielleicht die Süderau (mei_14) Wenn die o.g. Wasserkörper aufgeführt werden, müssen alle WK in der Eiderniederung dargestellt werden. An der Treene sind im Gegensatz zur Eider nur Gewässer mit freien Abfluss in die Treene aufgenommen worden.	Eider		Redaktionelle Anpassungen.  Die benannten Wasserkörper sind aufgrund der einheitlichen Methodik in SH enthalten. Diese Hochwasserrisikogewässer sind teilweise bedeiht und daher als USG per Legaldefinition Bestandteil der Hochwasserrisikogebiete.	ja

HWRL Nr.	Nr. Einzel- forderungen	Stellungnahme/Hinweise	HW/RM- Plan	Umwelt- bericht	Bewertung Stellungnahme/Hinweise	Anpassungsbedarf ja/nein
SH_07	01	<p>Küstenhochwasser</p> <p>Zu den Entwürfen der Hochwasserrisikomanagement-Pläne, hier die Maßnahmenempfehlungen Küstenhochwasserschutz, Anhang 10, a. Fachdaten-Maßnahmendetails, LAWA Mn. 317, möchte ich den folgenden Hinweis geben:</p> <p>Die Ertüchtigung des Hochwasser-Leitdamms zwischen Altengamme und Geesthacht am Schleusenkanal wurde im Zuge der Umsetzung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme in den Borghorster Elbwiesen (Az.: RÜ3/150.1406-100) durch die Realisierungsgesellschaft (Rege) Hamburg durchgeführt. In diesem Zuge wurde im Jahre 2014 wasserseitig mit Fördermitteln des Landes Schleswig-Holstein eine 1 m dicke Lehmschicht aufgetragen und der Leitdamm mit der Kreisstraße (K63) auf der Dammkrone auf einer Höhe von 8,50 m üNN ausgebaut.</p> <p>Dieser Abschnitt entspricht zurzeit nicht dem Standard eines Hochwasserschutzdeiches. Der Schutz vor dem Eindringen von Hochwasser in das Geesthachter Stadtgebiet über das Hamburger Gebiet (Altengamme) ist daher zwar durch die Ertüchtigung des Leitdamms verbessert worden, entspricht aber nicht dem erforderlichen Standard eines Küstenschutzdeiches. Im Leitdamm auf Hamburger Gebiet befindet sich ein Durchlass mit Hubschütz-Anlage und Fluttoren, die einen Wasserstand von max. 5,50 m üNN auch auf Geesthachter Gebiet garantieren sollen. Beim Versagen des Leitdamms oder der Durchlassregulierung werden die Gewerbegebiete „Vierlander Straße“ und z. T. „Düneberg“ geflutet.</p> <p>Der Hochwasserschutz in den Hoheitsgrenzen der Stadt Geesthacht wurde im Jahre 2011 durch das Setzen einer Spundwand entlang der Straße „Am Schleusenkanal“ und „Wärderstraße“ auf 8,60 m üNN verbessert - und durch den Ausbau eines Leitdamms zu einem (sonstigen) Deich im Rahmen eines Planverfahrens („Hochwasserschutz in Geesthacht am Schleusenkanal der Elbe“, Dez. 2010) auf eine Höhe von 8,50 m ausgebaut.</p> <p>Der Maßnahmenvorschlag im Managementplan wäre ggf. entsprechend anzupassen.</p>	Elbe SH		<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es handelt sich beim Leitdamm Geesthacht um einen Regionaldeich, der nicht den Sicherheitsstandard von Landesschutzdeichen (in der Zuständigkeit des Landes) erfüllen muss und sich im Eigentum und in der Unterhaltung durch die Stadt Geesthacht befindet.</p> <p>Weitere Maßnahmen(-vorschläge) zur Verbesserung des Hochwasserschutzes obliegen der Gemeinde. Sollte hier eine Planung (Küstenbereich oberhalb von Geesthacht auf schleswig-holsteinischem Landesgebiet) vorliegen, so ist diese aufzunehmen. Derzeit ist diesbezüglich nichts bekannt.</p>	nein
SH_07	02	<p>Flusshochwasser:</p> <p>Zu den Entwürfen der Hochwasserrisikomanagement-Pläne, hier die Maßnahmenempfehlungen Flusshochwasser, Anhang 9, b. Fachdaten-Maßnahmendetails, LAWA Mn. 306, möchte ich den folgenden Hinweis geben:</p> <p>Im Zuge der Realisierung des Masterplanes (Westhafen) und der abgeleiteten Bebauungsplanung für eine Umwandlung von Gewerbeflächen zu einer Bebauung (Projekt Westhafen) an der Steinstraße in Geesthacht mit hochwertigen Wohngebäuden sowie sozialen Einrichtungen wurde konkret auf die Hochwassergefahr eingegangen. Der Hochwasserschutz bis zu einer Höhe von 7,90 m üNN plus 80 cm Aufschlag (gesamt: 8,70 m) wurde für die Bebauungspläne...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• I/3c, 3. Änderung und</li> <li>• I/30</li> <li>• I/33</li> </ul> <p>berücksichtigt.</p> <p>Darauffolgend wurde der Hochwasserschutz für die Bebauungspläne...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• I/32,</li> <li>• I/34 und</li> <li>• I/35</li> </ul> <p>bis zu einer Höhe von 8,60 m üNN plus 80 cm Wellenaufschlag (gesamt: 9,40 m) berücksichtigt.</p> <p>Die Gefahr einer Überschwemmung ist dort nun nach der Umwandlung der ehemaligen Gewerbe- und Industrieflächen zu einem Wohnquartier mit einer Anpassung an die neuen Hochwasserschutzhöhen deutlich minimiert worden.</p> <p>Es fehlt jedoch noch der Bereich ganz im Westen des Hafenareals, der nun in den anschließenden Jahren noch entwickelt werden soll.</p> <p>Ich bitte darum, diese Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p>	Elbe SH		<p>Kenntnisnahme.</p>	nein

HWRL Nr.	Nr. Einzel- forderungen	Stellungnahme/Hinweise	HWRM- Plan	Umwelt- bericht	Bewertung Stellungnahme/Hinweise	Anpassungsbedarf ja/nein
SH_08	01	Die Einteilung der Elbe auf schleswig-holsteinischen Gebiet, in Oberflächengewässer und Küstengebiete, an der Wehranlage Geesthacht als strikte Linie vorzunehmen, ist nicht nachvollziehbar. Auf Seite 35 heißt es, dass die Wehranlage Geesthacht die obere Tidegrenze bildet. Aus Sicht [REDACTED] ist das nicht korrekt, da die Wehranlage kein Sperrwerk ist, sondern lediglich den Wasserstand der oberstromliegenden Elbe aufstaut. Bei einem Binnenhochwasser als auch bei einem Tidehochwasser bzw. einer Sturmflut werden die Sektoren der Wehranlage gelegt. Somit hat das Bauwerk in den genannten Lastfällen faktisch keine Funktion und der Wasserstand spiegelt sich aus. Daher sind bei Sturmfluten auch erhöhte Wasserstände bis hinter Lauenburg zu verzeichnen. Der Tidebereich auf niedersächsischer Seite verläuft gemäß Abbildung 8 auf Seite 28 zudem noch weiter östlich als auf Schleswig-Holsteinischer Seite. Der Bemessungswasserstand der Tideelbe ist durch den Klimaaufschlag deutlich höher als der Bemessungswasserstand des Binnenhochwassers. Durch diese Diskrepanz kommt es bei den aktuellen Wohnbauprojekten im Geesthachter Hafen, wenn es um hochwasserangepasstes Bauen im faktischen Überschwemmungsgebiet geht, immer wieder zu Diskussionen welcher Bemessungswasserstand nun maßgeblich ist. Daher sollte aus Sicht [REDACTED] mindestens für den gesamten Geesthachter Bereich der Bemessungswasserstand der Tideelbe angesetzt werden. Gerade vor dem Hintergrund, das die Stadt Geesthacht das Recht hat eigenständig die Baugenehmigungen, ohne Beteiligung der UWB, zu erteilen.	Elbe SH		Kenntnisnahme.  Wenn das Wehr nicht gelegt ist, stellt es physikalisch die obere Tidegrenze dar. Aufgrund der Stellungnahme soll im 3. HWRM-Zyklus eine Überprüfung der Grenze des Einflussbereiches der Meere (§ 58 Abs. 1 LWG) durchgeführt werden.	nein
SH_08	02	In den Hochwasserrisikokarten in Geesthacht ist der Bereich des Westhafens, südlich der Steinstraße als Industrie- und Gewerbefläche gekennzeichnet. Aufgrund der Aufstellung von neuen Bebauungsplanungen (seit 2015) wurden diese Flächen für Wohnbebauungen umgeplant. Demzufolge sind ggfs. die Angaben der betroffenen Einwohner nochmals zu überprüfen und neu darzustellen.	Elbe SH		Kenntnisnahme.  Die Stellungnahme bezieht sich konkret auf eine Gebietsabgrenzung des Flusshochwasser-Datensatzes. Jedoch kann an dieser Stelle für den Flusshochwasser- und den Küstenhochwasser-Datensatz gleichermaßen festgestellt werden:  Die verwendeten statistischen Angaben zu den Einwohnern und die Informationen der Landesvermessung zur Flächennutzung haben einen bestimmten Sachstand, der nicht alle neueren Entwicklungen der letzten Jahre abbilden kann. Entsprechend aktualisierte Datengrundlagen (z.B. die Ergebnisse des Zensus 2022 und Daten der Landesvermessung) werden dann für die Fortschreibung der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten im Jahr 2025 verwendet.	nein
SH_09	01	Es wurde festgestellt, dass die grobe Darstellung der Maßnahmenempfehlungen gemäß Anhang 9 zum 2. Hochwasserrisikomanagementplan FGE Elbe SH 2021 für die Maßnahmen im Bearbeitungsgebiet 19/ GV Pinnau plausibel ist und hier keine gravierenden Änderungen ersichtlich sind.	Elbe SH		Kenntnisnahme.	nein
SH_10	01	Die [REDACTED] nimmt wie folgt Stellung zu den Entwürfen der Hochwasserrisikomanagementpläne (HWRM-Pläne) und den zugehörigen Umweltberichten: Auf Antrag des Wasser- und Bodenverbandes Bokelholm vom 13.08.2020, hier eingegangen am 09.10.2020, wurde verfügt, dass die nachfolgend aufgeführten Binnendeiche mit einer Gesamtlänge von 3.682 m entwidmet wurden. Deichliste der entwidmeten Binnendeiche: Gemeindegebiet Deichnummer im DDV* Gewässer Deichlänge [m] Emkendorf 3010 Mühlenau 972 Emkendorf 3011 Mühlenau 525 Emkendorf 3012 Mühlenau 147 Emkendorf 3013 Reidsbek 1014 Emkendorf 3014 Reidsbek 1024 *Digitales Deichverzeichnis des Landes Schleswig-Holstein  Auf der Grundlage der §§ 65 ff des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG SH) in der Fassung vom 13. November 2019 (GVBl. Schl.-H. S. 246) wurde per Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde die Entwidmung beschieden. Die Deiche sind somit nicht länger unterhaltungspflichtig. Diese Verfügung sollte in der weiteren Ausführung der HWRM-Pläne Berücksichtigung finden.	Elbe SH		Berücksichtigung der Änderungen in der Fortschreibung der Hochwasserkarten im 3. Berichtszyklus. Hinweis wird landesintern zur Verwendung der aktuellen Daten der Hochwasserrisikogebiete vermerkt.	nein
SH_10	02	Aus Sicht [REDACTED] sind die HWRM-Pläne des Weiteren nachvollziehbar, ebenso die zugehörigen Umweltberichte.	SH	SH	Kenntnisnahme.	nein

HWRL Nr.	Nr. Einzel- forderungen	Stellungnahme/Hinweise	HW/RM- Plan	Umwelt- bericht	Bewertung Stellungnahme/Hinweise	Anpassungsbedarf ja/nein
SH_11	01	Ihren Entwurf habe ich für [REDACTED] geprüft. Vorab: In Ihren Listen des Anhangs 6 werden für mehrere Wasserkörper (z.B. br_10, br_09_c) die Abflüsse HQ10, HQ100 und HQ200 zu 0 m³/s angegeben. Eine Berichtigung/Vervollständigung der Aufstellung erscheint mir zur Endfassung obligatorisch.	Elbe SH		Redaktionelle Anpassungen.	ja
SH_11	02	Sie hatten bereits vorab per eMail vom 08.06.2020 Maßnahmenvorschläge zur Abstimmung an meine Stelle gesandt. Worauf ich Ihnen fristgerecht zum 27.07.2020 Ergänzungen und Anmerkungen mitteilte. Ich stelle fest, daß meine Rückmeldung in Ihrem aktuellen Entwurf fast keinen Eingang gefunden hat. Insb. fehlt eine Berücksichtigung von Wasserkörper br_08_a vollständig. Ein Umstand, der nach meiner örtlichen Kenntnis nicht nachvollziehbar ist. Mit Anschreiben von Herrn Oelerich mit Datum vom 06.08.2020 wurden meiner Stelle die Originaldaten der Hochwasserkarten (Stand: 2019) auf USB-Stick zugesandt. In meiner Stellungnahme vom 27.07.2020 hatte ich bereits die Vermutung geäußert, daß die in Wasserkörper br_10 vorhandenen, alten Kulturstaubauwerke modelltechnisch nicht erfaßt sein könnten und daher Abweichungen der Überflutungsflächen in der Realität zu beobachten sind. In den Originaldaten fehlen die beiden Bauwerke tatsächlich – meine Vermutung erscheint bestätigt. Ich weise darauf hin, daß die beiden Bauwerke bei Gew.-Stat. 5+235 und 6+650 im Auftrag des BGV Bramau als Bestandteil der Bramau-Konzeptstudie (2019) vermessen wurden. Sie stellen seitliche Einengungen des Gewässers dar und führen auch zu einem gewissen Aufstau. Nach meiner Kenntnis liegt Ihnen die Bramau-Konzeptstudie vor. Um Wiederholungen zu vermeiden, habe ich dieser eMail eine gegenüber dem 27.07.2020 im Tabellenblatt BG15 in den Zellen G13, G15 und H15 aktualisierte Tabelle angehängt. Um Berücksichtigung wird erneut gebeten. Beziehen Sie mich bitte auch in Ihren Abwägungsprozess aktiv ein.	Elbe SH		Redaktionelle Anpassungen.  Das angeführte Gewässer br_08_a und angrenzenden Flächen unterlagen nicht den Bewertungskriterien der HWRL und sind daher nicht in den Maßnahmen enthalten.  Prüfung und Berücksichtigung in der Fortschreibung der Hochwasserkarten auf aktualisierter Datengrundlage im 3. Berichtszyklus.	ja  nein
SH_12	01	Vielen Dank für die Übersendung der Anhörungsaufforderung und –unterlagen zu den Umweltberichten zur strategischen Umweltprüfung und zu den Entwürfen der 2. Hochwasserrisikomanagementpläne der FGE Elbe in Schleswig-Holstein. Wir haben die Unterlagen mit großem Interesse gelesen und möchten einige Anmerkungen zu den Maßnahmenempfehlungen Flusshochwasser (FGE Elbe Anhang 9) Abschnitt b. Fachdaten-Maßnahmendetails vornehmen. - Folgendes Forschungsprojekt: Maßnahmen und nachhaltige Managementstrategien für die Bewirtschaftung von hydrologischen Extremen in Niederungsgebieten (MARSCHEN) muss leider aus den Empfehlungen entfernt werden, da es aktuell bei keinem Förderprogramm positioniert werden konnte und die Bearbeitung der Inhalte somit ruht. Betrifft: M24 309 und M61 509, in M61 502 den Projektnamen bitte durch „fortlaufend“ ersetzen - Da sich die Maßnahmenempfehlungen auf das gesamte BG 18 Krückau beziehen, möchten wir bei gewissen Maßnahmen darauf hinweisen, dass sich die Stadt Elmshorn diese Aufgaben auferlegt hat und diese nicht für das gesamte Einzugsgebiet gelten. Betrifft folgende Teilmaßnahmen: M23 308 „Auffinden von hochwassergefährdeten Lagerstätten und Entwicklung Anpassungsstrategien“, M24 309 „Speicherung der regulären Wasserstandsmessungen“, M24 313 „Entwicklung Risikokarten für Starkregenereignisse, Umsetzung Maßnahmen aus KAREL, Bau von Rückhalteinrichtungen“, M35 321 „Optimierung Steuerung wasserwirtschaftlicher Anlagen für Retentionsvolumenmanagement, Entwicklung Risikokarten für Starkregenereignisse, Umsetzung HWSK“, M41 322 „Speicherung der regulären Wasserstandsmessungen“, M42 324 „Alarm- und Einsatzpläne für Hochwasser prüfen und fortschreiben“, M61 503 „Optimierung der Zusammenarbeit der Einsatzkräfte im Krisenfall“, M61 511 „Entwicklung Risikokarten für Starkregenereignisse“ - M23 307 sollte zukünftig folgenden Text enthalten: „[...] öffentlicher Gebäude und Infrastruktureinrichtungen nach Bestätigung Überschwemmungsgebiete, eigenverantwortlicher Schutz Firmengelände Peter-Kölln durch Firma selbst; Stadt Elmshorn: Errichtung Regenwasser-Pumpwerk im Haus der Technik um angeschlossenes Gelände auch gegen hohe Krückauwasserstände entwässern zu können, Sicherung Kanalnetz gegen eindringendes Hochwasser im ÜSG durch Rückstauklappen im RW-Kanal und tagwasserdichte Schachtabdeckungen beim SW-Kanal“ - M24 309 und M41 322 sind folgendermaßen zu ergänzen: „[...] Stadt Elmshorn: Speicherung der regulären Wasserstandsmessungen + zukünftig Auswertung + Entwicklung effektive Nutzung für das gesamte Einzugsgebiet“ - M24 313 soll zukünftig wie folgt lauten: „Grundsätzlich sollte eine regelmäßige Unterhaltung der Regenrückhaltebecken stattfinden, um hydraulischen Stress zu minimieren; Stadt Elmshorn: Umsetzung Regenwasserkonzept, Entwicklung Risikokarten für Starkregenereignisse, Umsetzung Maßnahmen aus KAREL, Bau von Rückhalteinrichtungen, Entwicklung ökologischer Standards für zukünftige Bebauung (Themen u. a. Versiegelungsgrad, Gründächer)“ - M33 317 soll folgendermaßen lauten: „Umsetzung der Maßnahmen zum HWSK im Stadtgebiet Elmshorn: Errichtung Hochwasserschutzwand südlich des Wedenkamp“	Elbe SH		Anmerkungen werden übernommen.	ja

HWRL Nr.	Nr. Einzel- forderungen	Stellungnahme/Hinweise	HW/RL- Plan	Umwelt- bericht	Bewertung Stellungnahme/Hinweise	Anpassungsbedarf ja/nein
SH_13	01	FGE Elbe HWRL-Plan für den dt. Teil der FGE Elbe, zum Umweltbericht: LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog Anhang B S. 7 Maßnahme Nr. 52-Wasserentnahmen Schifffahrt (auf Seite 179 des Dokuments) Maßnahmen zur Verringerung der Wasserentnahmen durch Anpassung der Steuerung der Wasserüberleitung im Bereich der Palmschleuse in die Haltung Witzeeze-Lauenburg des Elbe-Lübeck-Kanals in Trockenperioden dürfen sich nicht negativ auf die Schifffahrt auswirken.		FGG Elbe SH	Stellungnahme bezieht sich auf eine Maßnahme der WRRL.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die WSV bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt. Der LAWA-Maßnahmentyp 52 (WRRL-Maßnahme) kommt in SH im 3. Bewirtschaftungszeitraum nicht zur Anwendung.	nein
SH_13	02	Kap. 1.3.2, S. 28: „Zusätzlich zur Arbeitsgruppe „Koordinierungsraum Tideelbe“ mit Vertretern der Länder Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein sowie der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Nord...“ Änderung: „Nord“ ist zu streichen. Kap. 1.3.2, S. 29: „Maßnahmen die den für die Zweckbestimmung erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße ändern, können nur mit Zustimmung der zuständigen Außenstelle der GDWS durchgeführt werden.“ - Änderung: „der zuständigen Außenstelle“ ist zu streichen. Kap 1.3.2, S. 29: Das nach § 75 Abs. 1 S. 2 i.v.m. § 7 Abs. 4 S. 1 WHG erforderliche formale Einvernehmen der zuständigen Behörde der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung ist entsprechend der Erstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nach WRRL auch für den Hochwasserrisikomanagementplan hergestellt. Änderung: Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung, nicht Wasser und Schifffahrtsverwaltung	Elbe SH		Redaktionelle Anpassungen.	ja
SH_13	03	Kap. 5, S. 86 : „In Kapitel 0 ist eine Erläuterung, wie die Fortschritte bei der Zielerreichung erfasst und dokumentiert werden, enthalten.“ Redaktioneller Hinweis: bei der Kapitelangabe scheint es sich um ein Versehen zu handeln.	Elbe SH		Redaktionelle Anpassungen.	ja
SH_13	04	Kap. 5.5.2, S. 102: „Die Freihaltung der Hochwasserabflussquerschnitten und das Vorlandmanagement im Zuge der Gewässerunterhaltung werden im Einzelfall nach Erfordernis durchgeführt.“ Anmerkung: Sollen Hochwässer gefahrlos abgeführt werden, ist seitens der zuständigen Wasserbehörden ein erforderliches Mindestabflussprofil zu definieren und vorzugeben, welches dann dauerhaft aufrechterhalten werden müsste. Darüber hinaus sind im Einzelfall ' auch naturschutzrechtliche Anforderungen zu beachten, die u.a. aus gebiets- und artenschutzrechtlichen Regelungen resultieren. Dies gilt insbesondere in FFH-Gebieten. Die Bestimmung der konkreten Inhalte des o.g. Maßnahmentyps setzt somit in der Regel eine Abstimmung zwischen den zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden voraus.	Elbe SH		Kenntnisnahme  Die Maßnahmen, die an Bundeswasserstraßen geplant sind, werden auf der Umsetzungsebene im Einzelfall einvernehmlich abgestimmt.	nein
SH_13	05	Kap. 8.1, Abb. 34: „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung“ ist durch „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung“ zu ersetzen. Wegen der laufenden Diskussionen zur Zuständigkeit für die Gehölzbeseitigung an Bundeswasserstraßen ist insbesondere zum Maßnahmentyp 320 von hier aus Folgendes anzumerken: Anmerkung: Soweit im Anhang 9 mit der Angabe "Bund Wawi" die Verpflichtung der WSV zur wasserwirtschaftlichen Unterhaltung der in ihrem Eigentum stehenden Gewässer gemeint ist, ist klarzustellen, dass Maßnahmen, die allein dem Hochwasserschutz dienen, nicht Bestandteil der dem Bund als Eigentümer der Bundeswasserstraßen nach § 39 WHG obliegenden wasserwirtschaftlichen Unterhaltung sind. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung auf das Gewässerbett und die Ufer beschränken.	Elbe SH		Redaktionelle Anpassung.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	ja  nein
SH_13	06	S. 64: Die Bauwerke an den Küsten befinden sich überwiegend in der Zuständigkeit der Küstenschutzverwaltung des Landes, an den Fließgewässern in der Zuständigkeit der Wasser- und Bodenverbände. Weitere Hochwasserschutzanlagen liegen in der Verantwortung der Kommunen, des Bundes oder Privater. -> , des Bundes ergänzen (z.B. Schleusentore NOK, dienen zwar nicht primär dem HWS, sind aber trotzdem dafür ausgelegt) S. 141, Abbildung 34: Wasser- und Schifffahrtsverwaltung. -> Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung, nicht Wasser und Schifffahrtsverwaltung'.	Elbe SH		Redaktionelle Anpassungen.	ja
SH_13	07	Umweltbericht (FGG Elbe): S. 46: Anfang August 2019 hat die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung an der Nordseite des Wehres Geesthacht im Bereich der festen Wehrschwelle unplanmäßige Auskolkungen und Unterspülungen festgestellt. -> Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung, nicht Wasser und Schifffahrtsverwaltung		Elbe SH FGG	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sofern es für den weiteren Prozess relevant ist, erfolgt eine Information über die Umwelterklärung. Der Umweltbericht wird nicht aktualisiert.	nein

HWRL Nr.	Nr. Einzel- forderungen	Stellungnahme/Hinweise	HWRM- Plan	Umwelt- bericht	Bewertung Stellungnahme/Hinweise	Anpassungsbedarf ja/nein
SH_14	01	Die unter 5.8.2 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des HWRM-Plans (S. 72 FGE Elbe, S. 71 FGE Eider, S. 77 FGE Schlei/Trave) als Grundsatz getätigte Aussage, dass es ungewiss sei, wie sich der Erhaltungszustand der bekannten geschützten Kulturdenkmäler entwickeln würde, zumal diese vielfältigen Verfallsursachen ausgesetzt seien und ein erheblicher Konservationsaufwand erforderlich wäre, um auch langfristig den Denkmalwert zu sichern, wird denkmalfachlich nicht geteilt. Diese pauschalisierte Aussage ist sachlich und fachlich nicht korrekt und daher aus den Umweltberichten zu entfernen. Kulturdenkmale sind grundsätzlich nicht stärker in ihrer Substanz gefährdet als nicht denkmalgeschützte Objekte. Insofern ist pauschal kein erheblicher „Konservationsaufwand“ gegeben, um die Kulturdenkmale und damit ihre Denkmalwerte zu sichern.		SH FGG	Dem Hinweis folgend wird im Zuge der Aktualisierung des Umweltberichtes der FGG Elbe zum HWRM-Plan im nächsten Zyklus folgender Absatz gestrichen: „Andererseits ist ungewiss, wie sich der Erhaltungszustand der bekannten geschützten Kulturdenkmäler entwickeln wird, zumal sie vielfältigen Verfallsursachen ausgesetzt sind und ein erheblicher Konservationsaufwand erforderlich ist, um auch langfristig den Denkmalwert zu sichern.“  Anpassung der Umweltberichte der FGE Eider und Schlei/Trave.	FGG Elbe: nein  FGE Eider und Schlei/Trave: ja
SH_14	02	Entgegen der Aussage, dass es in „Hinblick auf die Durchführung von Maßnahmen des HWRM-Planes [...] sicherlich ausschlaggebend [ist], inwieweit die Belange des Schutzes von Baudenkmalen [...] oder historischen Kulturlandschaften im Vorfeld der Planung und bei der Umsetzung und ggf. baulichen Gestaltung berücksichtigt werden können“ (S. 72 f. FGE Elbe, S. 71 FGE Eider, S. 77 FGE Schlei/Trave), müssen aus Sicht [REDACTED] bei der Durchführung von Maßnahmen des HWRM-Planes denkmalpflegerische Belange zwingend Berücksichtigung finden.		SH FGG	Kenntnisnahme.  Dass die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt werden müssen, ist korrekt. Eine Berücksichtigung der vorgebrachten Belange erfolgt bei der Konkretisierung der im HWRM-Plan enthaltenen HWRM-Maßnahmen und in den entsprechenden Genehmigungsverfahren im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.	nein
SH_14	03	Die Einschätzung, dass insbesondere die Errichtung von Anlagen des technischen Hochwasserschutzes Auswirkungen auf das Erscheinungsbild großräumiger Kulturlandschaften haben kann (S. 76 FGE Elbe, S. 75 FGE Eider, S. 80 FGE Schlei/Trave), wird geteilt. Allerdings sei ergänzend darauf hingewiesen, dass diese Maßnahmen auch einen erheblichen Einfluss auf Kulturdenkmale (z.B. Mühlen, Wehre, Schleusen etc.) haben und geeignet sind, deren Erscheinungsbild oder Nutzung zu beeinträchtigen. Dies muss in der Betrachtung ebenfalls berücksichtigt werden. Im Umweltbericht der FGE Elbe (S. 86) wird bereits in Teilen darauf verwiesen.		SH FGG	Dem Hinweis folgend wird im Zuge der Aktualisierung des Umweltberichtes der FGG Elbe zum HWRM-Plan im nächsten Zyklus folgende Ergänzung (unterstrichen) vorgenommen (S. 76): „Auch wenn einzelne Maßnahmen nicht in Kulturdenkmale eingreifen, können etwa durch die Errichtung von Anlagen des technischen Hochwasserschutzes <u>Auswirkungen auf das Erscheinungsbild großräumiger Kulturlandschaften sowie auf das Erscheinungsbild oder die Nutzung einzelne Kulturdenkmale (z.B. Mühlen, Wehre, Schleusen etc.)</u> entstehen. Deutlich positive visuelle Auswirkungen auf die historischen Kulturlandschaften können Maßnahmen zur Abflussregulierung und Renaturierung haben. In Einzelfällen können aber auch diese Maßnahmen zu einer visuellen Beeinträchtigung führen.“  Anpassung der Umweltberichte der FGE Eider und Schlei/Trave.	FGG Elbe: nein  FGE Eider und Schlei/Trave: ja
SH_14	04	Die erfolgte Darstellung, dass für das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ (S. 86, 94 FGE Elbe, S. 94 FGE Eider, S. 103 FGE Schlei/Trave) aufgrund des verbesserten Hochwasserschutzes und der damit verbundenen Vorbeugung von Hochwasserschäden überwiegend sehr positive Auswirkungen ermittelt werden konnten, wird baudenkmalfachlich nicht geteilt. So können Maßnahmen, wie z.B. Nr. 302 Nutzungsänderung/-beschränkung, auch einen negativen Beitrag zum Umweltziel leisten, wenn durch die damit verbundenen Einschränkungen bspw. eine (Um-)Nutzung oder Weiterentwicklung des Kulturdenkmales nicht mehr umsetzbar ist. Die Nutzung von Kulturdenkmälen ist jedoch wesentliche Voraussetzung für deren Erhalt. Auf die beeinträchtigende Wirkung auf das Erscheinungsbild wurde bereits hingewiesen. Insofern sind die Auswirkungen nicht als rein positiv oder gar sehr positiv zu bewerten. So werden auch die Einschätzungen in den Tabellen Auswirkungen auf die schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes (S. 89, 97 FGE Elbe, S. 91 FGE Eider, S. 100 FGE Schlei/Trave) nicht in Gänze geteilt. Eine Anpassung erscheint daher erforderlich (auch im Fazit der Umweltberichte der FGE Eider, S. 95, und FGE Schlei/Trave, S. 104). Neben den lokal negativ betroffenen, unterirdisch gelegenen Kulturdenkmälen (Bodendenkmale) können auch die Bau- und Grünstrukturen sowie Denkmalbereiche von den Maßnahmen negativ betroffen sein. Dies ist entsprechend zu berücksichtigen.		SH FGG	Kenntnisnahme.  Bei der hier zugrunde gelegten Aussage geht es um die Gesamtwirkung der Maßnahmen, die natürlich auch den Schutz von oberirdischen Kulturdenkmälen umfasst. Dass verschiedene Maßnahmen auch negative Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter haben können, zeigen die Einzelbewertungen der Maßnahmen in den Anhängen der Umweltberichte (Anhang II FGG Elbe, Anhang 4 FGE Eider und Schlei/Trave). Auch bei der Umsetzung von Maßnahmen sind Kompromisse erforderlich, die zum Beispiel verhindern, dass Kulturdenkmale nicht mehr genutzt werden können.	nein
SH_15	01	Dem [REDACTED] ist am 23.12.2020 das Anhörungsdokument zu den Umweltberichten zur Strategischen Umweltprüfung und zu den Entwürfen der 2. Hochwasserrisikomanagementpläne zugesandt worden. Die Stellungnahme ist bis zum 22.06.2020 dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Natur und Digitalisierung (MELUND) zu übergeben. Im Rahmen der Erstellung der 1. HWRM-Pläne (2015) wurde [REDACTED] als Träger öffentlicher Belange in der Vergangenheit bereits beteiligt. Die hierzu getroffene Stellungnahme [REDACTED] vom 19.06.2015 zu dem Entwurf der HWRM-Pläne bleibt unabhängig von den hier getroffenen Anmerkungen unverändert erhalten. Folgende Hinweise zu den vorgelegten Unterlagen möchte [REDACTED] geben:	Schlei/ Trave		Bewertung Stellungnahme 19.06.2015: Zur Kenntnis genommen. Ergebnisse von konkreten neuen Einzelprojekten werden zur Verifizierung im 2. Berichtszyklus herangezogen. Im 1. Berichtszyklus sind Einzelprojekte ebenfalls berücksichtigt worden.	

HWRL Nr.	Nr. Einzel- forderungen	Stellungnahme/Hinweise	HWRM- Plan	Umwelt- bericht	Bewertung Stellungnahme/Hinweise	Anpassungsbedarf ja/nein
SH_15	02	Aus Sicht [REDACTED] sind die Risikogebiete im Bereich der vom GuLV vertretenen Wasser- und Bodenverbände zum Teil falsch bzw. nicht vollständig dargestellt. Im Vergleich mit den Ergebnissen aus dem 1. Berichtszyklus sind anhand der betrachteten Signifikanzkriterien sogar noch weitere Gewässer in den Verbandsgebieten des GULV ganz (Burgtorgraben) oder teilweise (Oldenburger Graben West, Johannisbek) entfallen, die nun ebenfalls nicht mehr betrachtet werden. Die betrachteten Gewässer bzw. Gewässerabschnitte stimmen mit den in der Vergangenheit bei Hochwasserereignissen überstauten Gebieten nicht überein. Es müssten aus Sicht der Verbände wesentlich mehr Gebiete in diese Karten aufgenommen werden. Hierfür sollten neben den hydrologischen Modellen auch die tatsächlichen Beobachtungen in der Örtlichkeit mit hinzugezogen werden. Gemäß Bericht erfolgt bereits eine Plausibilitätsprüfung durch fach- und ortskundige Mitarbeiter vor Ort, jedoch sollte hier noch weiter die Abstimmung mit den örtlichen Wasser- und Bodenverbänden gesucht werden. Weiter kann nicht nachvollzogen werden, warum sich die Betrachtungen auf einen Teil des Gewässernetzes beschränkt. Aus Sicht [REDACTED] müssten weitere Gewässer in die Hochwasserrisikomanagementpläne aufgenommen werden (z.B. Dahmer Au, Oldenburger Graben Ost usw.).	Schlei/ Trave		Bewertung Stellungnahme vom 25.05.2021: Die angeführten Gewässer und angrenzenden Flächen unterlagen nicht den Bewertungskriterien der HWRL. Die dargestellten Entwässerungsbedingungen in den Anlagen sind dahingehend zu prüfen, ob es sich um Defizite in der Bemessung oder Bewirtschaftung (Unterhaltung) handelt. Abzuleiten ist dies aus Ergebnissen erforderlicher Untersuchungen (Hochwasserschutzkonzept für Entscheidungen zum ggf. erforderlichen Ausbau). Der Entscheidungsprozess ist durch die UWB und UNB zu begleiten.	nein
SH_15	03	In Zukunft sollte noch mehr darauf geachtet werden, wie die Ziele des Hochwasserschutzes mit den Vorgaben und Forderungen des Naturschutzes in Einklang gebracht werden können. Hier sollten unkomplizierte und unbürokratische Konzepte festgelegt werden, die verhindern, dass die Unterhaltung der Gewässer aufgrund von Forderungen aus dem Naturschutz unverhältnismäßig erschwert oder sogar ganz blockiert werden. Hier ist die Zuarbeit des Kreises zwingend erforderlich. Die UNB und UWB muss aus Sicht [REDACTED] hier vermehrt als Bindeglied zwischen den Umweltverbänden und den Wasser- und Bodenverbänden tätig werden und auch selber Konzepte für kompliziertere Sachverhalte bereit halten.	Schlei/ Trave			
SH_15	04	Bei der Ausweisung zusätzlicher Vernässungs- bzw. Retentionsflächen ist darauf zu achten, dass die Unterhaltung der Gewässer zur Sicherstellung der fließenden Welle weiterhin uneingeschränkt möglich ist. Die hier anfallenden Mehrkosten für die erschwerte Unterhaltung können nicht ausschließlich zu Lasten der Verbandsmitglieder gehen.	Schlei/ Trave			
SH_15	05	Gemäß Bericht werden diejenigen Gewässer bei denen durch die Wahrnehmung der Aufgaben der Wasser- und Bodenverbände z.B. Schöpfwerke oder Deiche die umgebenden Gebiete schützen als Bereiche mit einem beherrschbaren und gesellschaftlich akzeptierten Restrisiko bewertet. Durch die steigenden Ostseewasserstände wird es für die Verbände immer aufwendiger das Binnenhochwasser zu bewältigen. Hier sind insbesondere die Anpassungen der Schöpfwerke und die aufwendigere Unterhaltung der Gewässer zu nennen. Diese Mehrkosten können nicht alleine durch die Verbände getragen werden. Aus Sicht [REDACTED] ist zwingend zu prüfen, inwieweit Bezuschussungen durch Land oder Bund möglich sind und wie diese Gelder möglichst kurzfristig und unbürokratisch zur Verfügung gestellt werden können.	Schlei/ Trave			
SH_15	06	Die [REDACTED] möchten darauf hinweisen, das Hochwasserrückhalteanlagen oder Naturschutzmaßnahmen möglichst nicht zu Wasserflächen (Teichflächen, RRB usw.) oder zu dauerhaft vernässten bzw. überstauten Flächen führen. Diese dauerhaft vernässten Flächen gehen als Retentionsflächen, die Wassermengen zwischenspeichern können verloren. Bei der Anlage von Regenrückhaltebecken sollte zwingend der Notüberlauf der Becken und die Auswirkungen auf die Gewässer mit betrachtet werden. Der Notüberlauf dieser Becken führte in der Vergangenheit immer wieder dazu, dass die kompletten Wassermengen aus den angeschlossenen Einzugsgebieten ungedrosselt in die zu diesem Zeitpunkt schon vollständig ausgelasteten Gewässer abgegeben wurden. Die Zusammenarbeit vom LBV oder Städten und Gemeinden usw. mit den Wasser- und Bodenverbänden sollte hier schon frühzeitiger und intensiver erfolgen, damit gemeinsam bessere und nachhaltiger Konzepte (z.B. naturnaher Gewässerausbau und natürliche Retentionsflächen anstatt Rückhaltebecken) ausgearbeitet werden können.	Schlei/ Trave			
<b>FGE Schlei/Trave MV</b>						
S0011	01	[REDACTED] begrüßt die Vorhaben.	Schlei/ Trave		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	nein
S0011	02	Insbesondere die Erkennung der Weltkulturerbestätte „Altstädte von Wismar und Stralsund“ in der Flussgebietseinheit Warnow/Peene in Bezug auf kulturelle Merkmale der Region wird positiv hervorgehoben. [REDACTED] hat auch im Sinne des Tourismus ein hohes Interesse am Erhalt und Schutz der Natur- und Kulturlandschaften im Land vor Hochwasser.	Schlei/ Trave	Schlei/ Trave	Die Anmerkungen haben keinen Einfluss auf den UB und die durchzuführende SUP.	nein
S0011	03	Das touristische Potenzial unseres Landes, insbesondere an den Küstenregionen, sollte auch bei zukünftigen Planungen bezüglich der Hochwasserprävention berücksichtigt werden.	Schlei/ Trave		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	nein

HWRL Nr.	Nr. Einzel- forderungen	Stellungnahme/Hinweise	HWRM- Plan	Umwelt- bericht	Bewertung Stellungnahme/Hinweise	Anpassungsbedarf ja/nein
S0011	04	Zustimmung	Schlei/ Trave		Wird zur Kenntnis genommen.	nein
S0103	01	Die Zielsetzung der Hochwasserrisikomanagementpläne (HWRM) Hochwasserrisiken zu bewerten, geeignete Vorsorge-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen abzuleiten und dadurch hochwasserbedingte nachteilige Folgen für wichtige Schutzgüter zu verringern, wird ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Wir möchten im Einklang der HWRM-Pläne die wichtige Rolle von (wasserbegleitenden) Wäldern für den Wasserrückhalt, Strömungsminderung, Erosionsschutz und natürliche Gewässerentwicklung hervorheben, die zusammen mit einer angepassten Waldbewirtschaftung dazu beitragen kann, Abflussspitzen zu dämpfen und Erosions- und Schadenspotenzial zu verringern. Wir würdigen zudem, dass in allen Umweltberichten der oben genannten Flussgebietseinheiten die negativen Wechselwirkungen von flächenbeanspruchenden Maßnahmen auf die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und damit auch auf Wälder dokumentiert werden.	Schlei/ Trave		keine Auswirkung	nein
S0103	02	Bei den HWRM-Plänen handelt es sich um Rahmenplanungen, deren Konkretisierungsgrad der Maßnahmen insbesondere in Verortung, zeitlicher Terminierung und Ausführung nicht ausreicht, um Einzelmaßnahmen forstbehördlich bewerten zu können. Bei einigen der standardisierenden Maßnahmenkategorien ist jedoch davon auszugehen, dass bei der praktischen Umsetzung Waldflächen im Sinne des § 2 des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG) betroffen sein können.	Schlei/ Trave		Wird als Hinweis zur Kenntnis genommen.	nein
S0103	03	Zur Umsetzung konkreter Maßnahmen sind auf Bundes- oder Landesebene weitere Verwaltungsverfahren und behördliche Entscheidungen von Nöten, bei denen die Forstbehörde frühzeitig zu beteiligen ist. Auf Basis von § 10 LWaldG haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die Waldflächen nach der Definition des § 2 LWaldG beanspruchen oder sich auf diese auswirken, die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen. Eine Waldbetroffenheit kann sich vor allem im Rahmen von Bau- und Renaturierungsmaßnahmen, z. B. Deichrückverlegungen, Auen- und Gewässerrevitalisierungen oder Schaffung von Retentionsräumen aber auch bei Ausweisung von Überschwemmungsgebieten und der Neubegründung von Wald auf bisher nicht als Wald geltenden Grundflächen, etwa durch Gehölzanzpflanzungen zur Wiederherstellung von Auwäldern oder Bewaldung von Böschungen, ergeben.	Schlei/ Trave		Wird als Hinweis zur Kenntnis genommen.	nein
S0103	04	Eine Nutzungsartenänderung von Wäldern (Waldumwandlung) ist entsprechend § 15 LWaldG genehmigungs- und ausgleichspflichtig. Das Verwaltungsverfahren erfordert bei Waldinanspruchnahme - unabhängig von der naturschutzrechtlichen Darstellung - die Vorlage einer Waldbilanz. Diese muss die genaue Inanspruchnahme der Waldfläche aufzeigen sowie deren geplanten Ersatz enthalten. Dabei ist getrennt aufzuführen, ob eine Waldfläche dauerhaft oder nur vorübergehend, beispielsweise als Lagerplatz, entzogen wird. Wir weisen zudem darauf hin, dass die an Gewässern häufig vorkommenden Sukzessionsflächen mit natürlich verjüngten Bäumen und Sträuchern bereits als Waldflächen nach LWaldG gelten können. Bei der Waldfeststellung der Forstbehörde ist immer der aktuelle Zustand der Waldfläche vor Ort unabhängig von ggf. festgelegten Rückbaumaßnahmen ausschlaggebend.	Schlei/ Trave		Wird als Hinweis zur Kenntnis genommen.	nein
S0103	05	Im Zusammenhang mit Gehölzanzpflanzungen oder natürlich zugelassenen Sukzessionen in Uferandbereichen ist festzuhalten, dass diese möglicherweise einer Erstaufforstungsgenehmigung nach § 25 LWaldG durch die Forstbehörde bedürfen. Als Erstaufforstung gilt jede Neuanlage von Wald auf bisher nicht als Wald geltenden Flächen. Bei der Auswahl von Baum- und Straucharten insbesondere für ufernahe Pflanzmaßnahmen wird neben der Beachtung der Standortgerechtigkeit und Naturnähe auch ein Blick auf ihren Wert für wasserbewohnende Tierarten und insbesondere Insekten empfohlen.	Schlei/ Trave		Wird als Hinweis zur Kenntnis genommen.	nein
S0104	01	Die Unterlagen zur Anhörung sind im Vergleich mit der Maßnahmeplanung der Wasserrahmenrichtlinie sehr unübersichtlich. Insbesondere der Zugang zu den eigentlichen Maßnahmen der 2. HWRM-Pläne sind schlecht zu filtern, nicht verständlich aufgelistet und in keinem Portal einzusehen. Im Anhang III des HWRMP sind die Maßnahmen u.a. mit einer APSFR -Bezeichnung, LAWA-Maßnahmennummer, EU-Code und Relevanz/Synergien WRRRL und HWRM-RL aufgelistet. Die Darstellung und Ausweisung der Maßnahmen ist unzureichend für das Anhörungsverfahren. Es kann nicht von jeder Behörde erwartet werden, die vorgeannten Bezeichnungen zu kennen und sich die geplanten Maßnahmen anhand der Nummern aus Anhang I (Zuordnung Maßnahmen), Anhang II (Zuordnung EU-Maßnahme / LAWA Handlungsbereich) und Anhang III jeweils zu erarbeiten.	Schlei/ Trave		Wird als Hinweis zur Kenntnis genommen.	nein
S0104	02	Hinsichtlich der Information der IED Betriebe im Rahmen der Überwachung muss unterschieden werden in IED, die nach der IZUV durch die untere Wasserbehörde und die nach dem BImSchG durch die Immissionsschutzbehörde überwacht werden. In den drei Bearbeitungsgebieten befindet sich eine IED-Anlage im Bereich Wismar, (Seehafen). Hier ist die Immissionsschutzbehörde die zuständige Überwachungsbehörde. Die Anlage ist in der Hochwasserrisikokarte dargestellt.	Schlei/ Trave		keine Auswirkung	nein

HWRL Nr.	Nr. Einzel- forderungen	Stellungnahme/Hinweise	HWRM- Plan	Umwelt- bericht	Bewertung Stellungnahme/Hinweise	Anpassungsbedarf ja/nein
S0104	03	Im Rahmen der Beteiligung des Landkreises in der Bauleitplanung wird der Landkreis auf die Berücksichtigung der Risikoflächen bei der Neuaufstellung von B - und F- Plänen hinwirken. Für die Umsetzung ist die Gemeinde zuständig. Für alle anderen Maßnahmen ist die Gemeinde zuständig.	Schlei/ Trave		Vorgehensweise wird begrüßt	nein
S0104	04	Für alle 7 Maßnahmen ist die Gemeinde und für die Wiederholungsaufspülung in Boltenhagen das Land zuständig.	Schlei/ Trave		ggf. in MDB anzupassen	nein
S0104	05	Die geplante Maßnahme - Machbarkeitsstudie zur Prüfung auf Möglichkeiten einer Wasserrückhaltung am Wallensteingraben und an der Köppernitz unter Berücksichtigung der Entwässerung- ist in der Maßnahmeplanung WRRL nicht enthalten. Für alle anderen 6 Maßnahmen sind die Gemeinden der Insel Poel, die Stadt Wismar und der Zweckverband Wismar zuständig.	Schlei/ Trave		an Dez. 320 weitergeben und ggf. MDB anpassen	nein
S0104	06	Als Planungsmaßnahme zur Vermeidung von Hochwasserrisiken nach dem Maßnahmenkatalog der LAWÄ ist u.a. vorgesehen, bestehende und fehlende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den Raumordnungs- und Regionalplänen darzustellen. Für den Landkreis sind Vorbehaltsgebiete weit über die Risiko- und Gefahrenkarten hinaus eingestellt. Weiterhin ist die Sicherung von Retentionsräumen, Anpassung der Flächennutzungen, Bereitstellung von Flächen für Hochwasserschutz und Gewässerentwicklung geplant. Grundsätzlich ist die Flächenverfügbarkeit ein limitierender Faktor. Für Maßnahmen mit Beanspruchung privater Grundstücke werden seitens der unteren Wasserbehörde Einschränkungen für die Umsetzung der Maßnahmen wie Sicherung von Retentionsräumen, Anpassung der Flächennutzungen, Bereitstellung von Flächen für Hochwasserschutz und Gewässerentwicklung in der dargestellten Maßnahmenfülle erwartet. Der Eingriff in Eigentumsrechte kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde nicht immer mit der Zielerreichung der WRRL oder HWRL begründet werden. Die Zustimmung privater Eigentümer zur Inanspruchnahme Ihrer Grundstücke im Rahmen von Gewässerausbauten II. Ordnung (Umsetzung WRRL) wird aus der Erfahrung vorangegangener Entscheidungen heraus mit der Bedingung zur Entschädigung in Austauschflächen erteilt. Hier ist den Gemeinden als Ausbaupflichtige für Gewässer II.Ordnung eine Bereitstellung von Flächen auferlegt. Dies ist teilweise nicht leistbar und führt neben der Kostenabdeckung für die Maßnahmen zu weiteren finanziellen Belastungen der gemeindlichen Haushalte. Analog sind die Konflikte für die vorgenannten Maßnahmen zu erwarten, deren Lösung nicht auf die Genehmigungsbehörden verschoben werden können.	Schlei/ Trave		Hinweis zur zusätzlichen Ausweisung von Vorrang - und Vorbehaltsgebieten des Landkreises wird zur Kenntnis genommen und im 3. Zyklus berücksichtigt. Die Inanspruchnahme von Grundstücken für den Gewässerausbau durch den Ausbaupflichtigen ist im Rahmen der Planung zu ermitteln und zu erwerben. Sofern keine Verkaufsbereitschaft vorliegt, ist nach § 71 WHG das Mittel der Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit zulässig, soweit sie zur Durchführung eines festgestellten oder genehmigten Planes notwendig ist, der dem Küsten- oder Hochwasserschutz dient. Der Gewässerausbau für Gewässer II. Ordnung ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinden (§ 68 Abs.1 Nr.2). Der Bau- und die Unterhaltung aller nicht in Anlage 2 des LWaG verzeichneten HWS-Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses obliegt den WBV (§ 73 Abs. 1 Nr. 2). Die gesetzliche Pflichtaufgabe erfordert auch die Bereitstellung der dafür erforderlichen Mittel. In der Regel werden die Vorhabenträger mit Fördermitteln bei der Wahrnehmung der Aufgaben unterstützt.	nein
S0104	07	Im Rahmen der HWRM-Planung werden die Maßnahmen der Gruppe M2 auf mögliche Konflikte mit den Maßnahmen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme abgeprüft. Bei möglichen Konflikten muss im Rahmen der Umsetzung solcher Maßnahmen das Konfliktpotential näher untersucht und überprüft werden, insbesondere inwieweit dieses lösbar oder reduzierbar ist. Die im Maßnahmenkatalog dargestellte Zuordnung ersetzt deshalb im Zweifel nicht die Einzelfallbewertung von konkreten Maßnahmen z. B. in wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren. Derzeit sind die 3 Planmaßnahmen für den Landkreis in M2 eingestuft. Aus hiesiger Sicht stellt sich die Frage, welcher Zeitaufwand für eine Konfliktprüfung oder Ablehnung der M2 Maßnahmen im Rahmen einer Genehmigungspflicht durch die untere Wasserbehörde erforderlich wird und wie die Nichtrealisierung einer Maßnahme begründet werden soll. Sind die Staatlichen Ämter oder das LUNG M-V hier einzubeziehen, wenn ja in welcher Form. Die Verfahrensweise ist zu regeln.	Schlei/ Trave		Bei Maßnahmen, die der Kategorie "M2 - Maßnahme steht mit den Zielen der WRRL in Konflikt", ist eine Abwägungsentscheidung zu treffen, welche Maßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient. Eine Einbeziehung der Staatlichen Ämter oder des LUNG im Rahmen der TöB- Beteiligung ist möglich.	nein
S0104	08	Neben der Koordinierung mit der WRRL können im Einzelfall, insbesondere in Auen, Beeinträchtigungen hinsichtlich der Schutzzwecke und der Erhaltungsziele von NATURA 2000-Gebieten und ggf. auch mit den in Bewirtschaftungsplänen aufgrund § 32 Abs. 5 BNatSchG (Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie; NATURA 2000 Managementpläne) festgelegten Maßnahmen bestehen. Mögliche Konflikte mit der FFH-Richtlinie sind durch Suche geeigneter räumlicher Alternativen oder sonstiger Planfestlegungen zu vermeiden. Wenn Plandurchführungen dennoch zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von NATURA 2000-Gebieten führen können, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 36 i. V. m. § 34 BNatSchG durchzuführen. Auf der Ebene des HWRM-Plans können im Allgemeinen aber keine belastbaren Aussagen zur NATURA 2000-Verträglichkeit der betrachteten LAWÄ-Maßnahmen gem. § 36 BNatSchG getroffen werden. Eine NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung muss daher gegebenenfalls auf der Ebene eines nachgelagerten Verfahrens erfolgen. Unter dieser Voraussetzung ist keine konfliktfreie, zeitnahe Genehmigung und Umsetzung von wasserrechtlich genehmigungspflichtigen Maßnahmen möglich. Die Erfahrungen aus Genehmigungsverfahren des laufenden Bewirtschaftungszeitraumes zur Umsetzung der WRRL bestätigen die Schwierigkeiten. Die Konfliktlösung wird in die Genehmigungsverfahren der unteren Wasserbehörde oder auch Naturschutzbehörden verschoben.	Schlei/ Trave		Info an LUNG-320 geben! Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	nein

HWRL Nr.	Nr. Einzel- forderungen	Stellungnahme/Hinweise	HW/RM- Plan	Umwelt- bericht	Bewertung Stellungnahme/Hinweise	Anpassungsbedarf ja/nein
S0104	09	Insgesamt stellt sich die Frage, wer und in welcher Form für die Umsetzung der Maßnahmen nach Herstellung der Verbindlichkeit des Hochwasserrisikomanagementplanes zuständig ist. Welche Verfahren bzw. rechtmäßigen Anordnungen sind erforderlich, wenn diese nicht freiwillig durch die jeweils Zuständigen in Auftrag gegeben und umgesetzt werden.	Schlei/ Trave		In der Regel sind für die Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagementplanes Maßnahmenblätter angelegt, in denen der maßnahmenträger/ verantwortliche Stelle verzeichnet ist.	nein
S0104	10	Dem Umweltbericht wird gefolgt.		Schlei/ Trave	Zustimmung	nein